

Nachdem ein Denkmal in die Denkmalliste eingetragen ist, besteht ein Bestands- und Substanzschutz besonderer Art. In dem seit 1980 gültigen Denkmalschutzgesetz heißt es im §2: „Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht“.

Diese Wertschätzung und die daraus gewachsenen Verpflichtungen für sein Denkmal wird dem Eigentümer per Gesetz auferlegt. In diesem Falle begründet das öffentliche Interesse den Gemeinnutz und verlangt vom Eigentümer einen besonderen Tribut.

Gerade Besitzer von Denkmälern ohne Fachkenntnisse der Substanzpflge sollten beim präventiven Denkmalschutz gesellschaftliche Unterstützung erfahren. Da der Gesetzgeber zudem einen sparsamen Umgang mit Ressourcen und Geldmitteln verfolgt, wäre ein Inspektionsdienst für Denkmäler zur regelmäßigen Vorsorge sinnvoll.

Eine Bezuschussung dieser Untersuchungen wäre wünschenswert und richtungsweisend.

Die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für den Substanzerhalt wäre nach dem Wegfall der Pauschalmittelförderung für die Gemeinden in NRW das derzeit wichtigste Instrument der staatlichen Förderung für eine Vielzahl von Denkmaleigentümern. Lediglich 1/10 der Aufwendungen können mit Zustimmung der Denkmalbehörde jährlich steuermindernd anerkannt werden.

Der Vorstoß bedeutender Lobbyisten, um den bundeseinheitlichen Mehrwertsteuersatz für Leistungen der Denkmalpflege auf 7% herabzusetzen, war bei der Bundesregierung nicht durchsetzbar.

Der Ansatz, die Inspektionsleistung in Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins zu integrieren, wird derzeit von verschiedenen Initiativgruppen mit unterschiedlichen Ergebnissen verfolgt.

Zur Zeit gibt es keine Erlasse der Oberfinanzdirektionen, wie mit dieser Form der Denkmalpflege umgegangen werden soll.

Die Mitgliedsbeiträge sowie Spenden des in NRW eingetragenen Verein „Bauwacht e.V.“ dienen einzig und allein der Umsetzung der praktischen Denkmalpflege.

Der Dienst am Denkmal zur Erfassung des Bauzustandes und Vorschläge zur Pflege und Instandsetzung soll durch den unabhängigen Regiebetrieb des Vereins erfolgen. Dieser Betrieb ist nicht gewerbemäßig orientiert und tritt mit keiner am Markt tätigen Unternehmung in den Wettbewerb. Er genießt das Vertrauen des Eigentümers und nimmt somit eine Art Hausrecht in Anspruch.

Wir konnten bis heute unser zuständiges Finanzamt nicht von der Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinne überzeugen. Der positive Synergieeffekt, dass neben dem Substanzschutz Kosten für den Eigentümer gespart werden, wurde uns als nicht selbstloses und eigenwirtschaftliches Anliegen zum Verhängnis. Bei den Satzungsänderungen entfernten wir uns immer weiter von unserem wesentlichen Vereinszweck der Durchführung regelmäßiger Inspektionen. Um arbeitsfähig zu sein, wurde der Verein als ordentlicher nicht aber als gemeinnütziger e.V. im Juni diesen Jahres in das Vereinsregister Rheinberg eingetragen. Die Geschäftstätigkeit des Vereins beschränkt sich daraufhin auf Probeinspektionen, welche derzeit von unseren Mitgliedern unentgeltlich und ohne Aufwandsentschädigung durchgeführt werden. Dieses ehrenamtliche Engagement birgt erhebliche wirtschaftliche, haftungstechnische und gesundheitliche Risiken für die Verantwortlichen. Gerade deshalb ist es wichtig, mit dem Status der Gemeinnützigkeit eine gesellschaftliche Würdigung zu erfahren. Darüber hinaus würde die Durchführung und Bezahlbarkeit dieses unabhängigen Dienstes erleichtert. Neben vielen andern förderungsfähigen Aspekten ist uns eine Diskussion über eine Vereinheitlichung der Anerkennung zur Steuerbefreiung im Sinne der Abgabenordnung zum Zweck der Gemeinnützigkeit besonders wichtig.

Die bundesweiten Erfahrungen zeigen ein großes Streufeld bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines vorsorglichen Inspektionsdienstes.

Sie reichen von der Anerkennung der Inspektionsleistung über Kleinstreparaturen bis hin zu Dienstleistungen zur Bauunterhaltung. Es gibt Beispiele für die Anerkennung des geminderten Mehrwertsteuersatzes, aber auch viele ablehnende Bescheide.

Die Satzungen werden so gestrickt, dass der Bildungscharakter oder wissenschaftliche Ziele den Vereinszweck erfüllen. Wir wollen jedoch mit einer eindeutigen Erklärung in der Satzung unser Handeln legitimieren.

Dies wäre auch wegbereitend für nachhaltigen Ansatz in der Baudenkmalpflege. Neben dem behördlichen Denkmalschutz würde diese Einrichtung einen wertvollen Beitrag zur Pflege unseres unersetzbaren Kulturgutes darstellen.

Gerade in Zeiten der Mittelverknappung kann diese präventive Aufgabe kostspielige Maßnahmen verhindern, welche immer mit dem Verlust der Substanz einhergehen.